|  |
| --- |
| Schutzkonzept COVID-19Heilpädagogische Schule StansAngepasst am 3. November 2020 |
|  |

|  |
| --- |
| Stans,  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Titel: | COVID-19 - Schutzkonzept zur Wiedereröffnung der HPS Stans | Typ: | Bericht Direktion | Version: |  |
| Thema: |  | Klasse: |  | FreigabeDatum: | 04.05.2020 |
| Autor: | Cécile Wyrsch | Status: |  | DruckDatum: | 04.05.2020 |
| Ablage/Name: | I\_Leitung\_Allegemein\_Coronavirus\_Schutzkonzept HPS | Registratur: |  |

Inhalt

[1 Ausgangslage und Ziel 4](#_Toc55373479)

[2 Grundannahmen und Grundsätze 5](#_Toc55373480)

[3 Massnahmen 5](#_Toc55373481)

[3.1 Allgemeine Massnahmen 6](#_Toc55373482)

[3.1.1 Handdesinfektion 6](#_Toc55373483)

[3.1.2 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung 6](#_Toc55373484)

[3.1.3 Schutzmasken und Handschuhe 6](#_Toc55373485)

[3.1.4 Abstandsregeln 7](#_Toc55373486)

[3.2 Gesunde Personen 7](#_Toc55373487)

[3.2.1 Lehrpersonen und weiteres Personal 7](#_Toc55373488)

[3.2.2 Schülerinnen und Schüler 7](#_Toc55373489)

[3.3 Besonders gefährdete Personen 8](#_Toc55373490)

[3.3.1 Lehrpersonen und weiteres Personal 8](#_Toc55373491)

[3.3.2 Schülerinnen und Schüler 8](#_Toc55373492)

[3.4 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben 9](#_Toc55373493)

[3.4.1 Lehrpersonen und weiteres Personal 9](#_Toc55373494)

[3.4.2 Schülerinnen und Schüler 9](#_Toc55373495)

[3.5 Kranke Personen 9](#_Toc55373496)

[3.6 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting 9](#_Toc55373497)

[3.7 Coronafall in der Schule 10](#_Toc55373498)

[3.8 Unterrichtsfreie Zeit 10](#_Toc55373499)

[3.9 Integrative Förderung und Sonderpädagogik 10](#_Toc55373500)

[3.10 Besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern 10](#_Toc55373501)

[3.10.1 Sport 10](#_Toc55373502)

[3.10.2 WAH 11](#_Toc55373503)

[3.11 Pausenplatz 11](#_Toc55373504)

[3.12 Mittagstisch 11](#_Toc55373505)

[3.13 Besondere Veranstaltungen 11](#_Toc55373506)

[3.13.1 Schulreisen, Ausflüge, Lager 12](#_Toc55373507)

[3.13.2 Schulinterne Veranstaltungen 12](#_Toc55373508)

[3.13.3 Schulschlussfeiern 12](#_Toc55373509)

[4 Für Eltern und Erziehungsberechtigte 12](#_Toc55373510)

[4.1 Elterngespräche, Elternabende 12](#_Toc55373511)

[4.2 Begleitung der Kinder auf dem Schulweg 12](#_Toc55373512)

[4.3 Zutritt zu den Schulhäusern 12](#_Toc55373513)

[5 Transport von Schülerinnen und Schülern 13](#_Toc55373514)

[6 Logistik 13](#_Toc55373515)

[6.1 Beschaffung von Schutzmaterial 13](#_Toc55373516)

[7 Nutzung der Liegenschaften durch externe Personengruppen 13](#_Toc55373517)

[7.1 Sport in der Turnhalle, Musikraum 13](#_Toc55373518)

[7.2 Schwimmen (Schwimmbad) 13](#_Toc55373519)

[8 Gültigkeit und Verbindlichkeit 14](#_Toc55373520)

# Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen der Bekämpfung der CoviID-19-Pandemie in der Schweiz hat der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) erlassen und seither der Lageentwicklung angepasst (818.101.24).

Die getroffenen Massnahmen dienen mit höchster Priorität der Eindämmung einer unkontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus.

Der Bildungsbereich ist durch das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen sowie durch das Versammlungsverbot von Gruppen ab fünf Personen direkt betroffen. Entsprechend wurde der Bildungsauftrag im Kanton Nidwalden seit dem 16. März 2020 auf allen Stufen im Rahmen von Fernunterricht umgesetzt.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Aufhebung des Verbots für Präsenzunterricht an der Volksschule per 11. Mai 2020 in Aussicht gestellt. Daraufhin wurden die Kantone aufgefordert, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen. Diese Aufforderung wird mit vorliegendem Konzept eingelöst, das der Kantonale Führungsstab am 29. April 2020 beschlossen hat.

Es stützt sich auf

* Die die bundesrätliche COVID-19-Verordnung
* die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien[[1]](#footnote-1),
* die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),
* die Absprachen innerhalb der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz[[2]](#footnote-2).

Nach der ausserordentlichen Sitzung des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 wurden mehrere schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen. So haben Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben, in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs und der Schule folgendes zu beachten: In öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen sowie Wartebereichen muss eine Maske getragen werden. Eine Maskenpflicht gilt zudem in allen Bahnhöfen, Flughäfen und an Bus- und Tramhaltestellen. Ziel der neuen schweizweiten Massnahmen von Bund und Kantonen ist, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens in den nächsten Wochen und Monaten zu verhindern. Ziel ist auch, den Anstieg der Fallzahlen so stark zu bremsen, dass die Kantone das Contact Tracing weiterhin konsequent und umfassend sicherstellen können. Trotz der Einschränkungen soll das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben weitergeführt werden können.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 3. November 2020 die Maskentragpflicht für Lehrpersonen aller Zyklen der Volksschulen des Kantons Nidwalden sowie für Lernende der Sekundarstufe I beschlos­sen. Weiter schränkte er die Anzahl bei Veranstaltungen auf 30 Personen ein.

Die im Konzept aufgeführten Massnahmen und Empfehlungen dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, die für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der obligatorischen Schulen im Kanton Nidwalden (Volkschulen und die ersten drei Klassen der Kantonalen Mittelschule Nidwalden) zu berücksichtigen und entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

# Grundannahmen und Grundsätze

Die nachfolgend aufgeführten Annahmen, die dem Konzept zugrunde liegen, basieren auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen. Die betreffende Literatur ist beim BAG verfügbar.

* Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss Studien betreffen 1 Prozent der Erkrankungsfälle Kinder unter zehn Jahre beziehungsweise 2 Prozent Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.
* Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.
* Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
* Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. (Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter zehn Jahren erst wenig ausgebildet.)
* Je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer sind die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen).
* Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Diese Aussage wird von der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) unterstützt.
* Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

Ausgehend von diesen Annahmen und mit Blick auf den Start des Präsenzunterrichts am 11. Mai 2020 ist ein Weg zu finden, dass trotz des Zusammentreffens von vielen Menschen die Anzahl insbesondere schwerer CoviD-19 Erkrankungen verhindert werden und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau bleiben. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Daher gelten folgende Grundsätze:

1. Besonders gefährdete Gruppen
	1. in der Schule und
	2. im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
2. Erwachsene Personen in der Schule sind direkt zu schützen.
3. Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an CoviD-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
4. Hände- und sonstige Hygieneregeln gelten für alle.

Basierend auf den Grundannahmen und in Umsetzung der Grundsätze wurden die nachfolgenden Massnahmen entwickelt.

# Massnahmen

Die Massnahmen sind auf die einzelnen Zielgruppen in der Schule gemäss dem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil anzupassen. Dabei wird berücksichtigt:

1. die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus,
2. die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen,
3. die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen.

## Allgemeine Massnahmen

Den Hygieneempfehlungen der Behörden ist nach wie vor grosse Beachtung zu schenken. Hervorzuheben sind die nachfolgenden Punkte:

* Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden.
* Kinder sollen kein Essen und keine Getränke teilen.
* Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen), sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppenbildungen von Erwachsenen beziehungsweise Eltern im Schulareal vermieden werden.
* Insbesondere Jugendliche werden weiterhin sensibilisiert, die Abstandsregeln zu respektieren.
* Der regelmässigen Reinigung der Räumlichkeiten durch den Hausdienst, insbesondere der Reinigung der Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken wird eine hohe Bedeutung zugewiesen.

### Handdesinfektion

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Händehygiene, kein Händeschütteln).

Das Ritual des Händeschüttelns findet nicht statt. Es werden andere Begrüssungsformen praktiziert. Nach Möglichkeit soll der Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Schulkindern vermieden werden.

An sensiblen Punkten (Schulhauseingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zu Verfügung stehen. Soweit möglich sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein; nur wenn dies nicht möglich ist, soll Händedesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.

Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

### Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden.

In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.

### Schutzmasken und Handschuhe

Es gelten grundsätzlich die Hygieneregeln (Abstand halten, Hände waschen).

Schutzmasken sind in allen Räumen der HPS für Lehrpersonen und Angestellte Pflicht. Die Schutzmasken werden durch die Schulen zur Verfügung gestellt.

Lehrpersonen sowie Schülerinnen, Schüler in der HPS müssen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Behinderung nicht möglich ist oder der Unterricht dadurch wesentlich erschwert ist. Ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, welche aus medizinischen Gründen keine Maske tragen dürfen Arztzeugnis).

Eine Plexiglasscheibe kann in der Einzeltherapie wie Logopädie, Ergotherapie angewandt werden.

### Abstandsregeln

Die empfohlenen Schutzmassnahmen sind für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

Es sollen die folgenden empfohlenen Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden:

1. Mindestabstand von 1,5 Metern bei interpersonellen Kontakten erwachsener Personen gewährleisten.
2. Dauer und Zahl der Kontakte, welche näher als 1,5 Meter zu den Lernenden sind, sollen klein gehalten werden.
3. Trotz Abstand einhalten wird das Tragen einer Maske empfohlen.

## Gesunde Personen

### Lehrpersonen und weiteres Personal

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an CoviD-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

Es sollen die folgenden empfohlenen Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden:

* Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten erwachsenen Personen gewährleisten und das Tragen einer Maske wird empfohlen.
* Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 3.1.

### Schülerinnen und Schüler

Kindergarten und Primarschule

Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenplätzen verhalten und bewegen können. Das heisst bis 12 Jahre keine Maskenpflicht.

Orientierungsschule

Lehrpersonen sowie Schülerinnen, Schüler in der HPS müssen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Behinderung nicht möglich ist oder der Unterricht dadurch wesentlich erschwert ist oder aus medizinischen Gründen (Arztzeugnis).

Besonders bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

Eine Plexiglasscheibe kann in der Einzeltherapie wie Logopädie, Ergotherapie angewandt werden.

## Besonders gefährdete Personen[[3]](#footnote-3)

### Lehrpersonen und weiteres Personal

Besonders gefährdete Lehrpersonen und weiteres Personal sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und bleiben deshalb vorerst zu Hause (Arbeit von zu Hause soweit möglich) oder in einem separatem Raum innerhalb des Schulhauses.

Dabei geht man davon aus, dass die gefährdete Lehrperson nicht krank ist und den Unterricht vor- und nachbereiten kann.

In jedem Fall haben Risikopatienten Anspruch auf Lohnfortzahlung. Fallen Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

### Schülerinnen und Schüler

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler bleiben vorerst zu Hause und bearbeiten den Schulstoff zu Hause.

Um eine einheitliche Praxis innerhalb des Kantons sicherzustellen, ist wie folgt vorzugehen:

* Eltern beantragen bei der Schulleitung eine «temporäre Beschulung zu Hause». Dem Gesuch muss ein ärztliches Zeugnis beiliegen, das bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört.
* Die Schulleitung prüft das Gesuch und erlässt eine entsprechende Verfügung. Die Verfügung nimmt Bezug auf das vorliegende Schutzkonzept. Die Verfügung kann den Umständen entsprechende Auflagen und Bedingungen enthalten, zum Beispiel:

Die von der Schule zur Verfügung gestellten Aufgaben werden von der Familie zu den vereinbarten Terminen in der Schule abgeholt. Die Erziehungsberechtigen sind verpflichtet, die termingerechte Bearbeitung und Abgabe der erteilten Aufgaben sicherzustellen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Beurteilung bieten auch für diese Situation einen angemessen grossen Handlungsspielraum. Abwesenheiten ohne Bewilligung oder der Verstoss gegen eine ausgestellte Verfügung können als Verletzung der Schulpflicht betrachten werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

## Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

Lehrpersonen, weiteres Personal oder Schülerinnen, Schüler mit Symptomen sollen mit Maske versorgt, isoliert (Pflegezimmer) und nach Hause geschickt werden.

Bei einen Covid-Fall in der Klasse ist das Vorgehen mit dem Kantonsarzt abgesprochen.

### Lehrpersonen und weiteres Personal

Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting.

In Problemsituationen sucht die Schule im Einzelfall individuelle Lösungen gemäss den Vorgaben im Personalrecht. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der Schulleitung.

### Schülerinnen und Schüler

Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können.

In Ausnahmefällen kann das Verfahren gemäss 3.3.2 angewendet werden. In diesem Fall soll ein Arztzeugnis des entsprechenden Familienmitglieds verlangt werden.

## Kranke Personen

Prinzipiell müssen Personen mit Symptomen eines Infektes der Luftwege (z.B., Husten, Halsweh, Fieber) zu Hause bleiben, beziehungsweise müssen nach dem Auftreten der Symptome mit einer Schutzmaske versehen durch die Schulleitung nach Hause geschickt werden.

Für die Beurteilung massgebend sind die publizierten Beurteilungsschemata für den Zyklus 3, resp. die Zyklen 1 und 2.

Die Unterscheidung von Infekten der Luftwege und Heuschnupfen ist oft schwierig. Personen mit Heuschnupfen können nach erfolgter Bestätigung durch den Arzt, dass eine allergische Erkrankung vorliegt, den Unterricht wieder besuchen, resp. wieder ihrer Tätigkeit vor Ort nachgehen.

## Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting

Eine kranke Person wird isoliert, damit andere nicht angesteckt werden. Eine in Quarantäne befindliche Person bleibt zu Hause, sie ist jedoch nicht krank. Sowohl für erwachsenes Schulpersonal als auch für Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.

Personen, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, setzen sich mit ihrem Hausarzt in Verbindung.

Personen, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer sich in Quarantäne befindlichen Person hatten, besuchen den Unterricht, resp. gehen ihrer Arbeit nach. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen begeben sich diese in Selbstisolation und konsultieren unverzüglich den Arzt.

Falls angezeigt kann durch die Schulleitung für einzelne Klassen oder Schülergruppen Fernunterricht angeordnet werden, oder die Schulleitung kann besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern erlassen.

Eine Person, die auf ein Testresultat von einer im selben Haushalt lebenden Person wartet, begibt sich in dieser Zeit in Selbstquarantäne.

Sollten Symptome und ein negativer Test vorliegen, bleiben die Betroffenen bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause.

## Coronafall in der Schule

Sollten Angestellte oder Schulkinder vom Coronavirus angesteckt worden sein, gilt für die Betroffenen Isolation. Diese wird behördlich verordnet. Erziehungsberechtigte und Angestellte sind angehalten, die Schulleitung unmittelbar darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es gemäss kantonaler Vorgabe nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder Quarantäne. Ein allfälliger Entscheid wird durch die kantonale Behörde gefällt. Die Schulleitung kann besondere Massnahmen ergreifen.

## Unterrichtsfreie Zeit

In der unterrichtsfreien Arbeitszeit (Pausen, Zwischenstunden) sind die Abstandsregeln durch das Personal weiterhin strikt einzuhalten.

## Integrative Förderung und Sonderpädagogik

Abstandregeln zu Lehrpersonen könnten bspw. bei Kindern mit körperlichen oder mehrfachen Beeinträchtigungen nicht oder nur beschränkt eingehalten werden.

Wenn möglich trägt die Lehrperson und Lernende ab 12 Jahre eine Maske.

## Besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern

Die Öffnung der Schulen bedeutet, dass der reguläre Unterricht gemäss Stundenplan wieder vor Ort in der Schule stattfindet. Regulär heisst auch, dass die Organisationsform des Unterrichts durch den Stundenplan vorbestimmt ist.

Es sind in Ausübung der jeweiligen Unterrichtstätigkeiten jederzeit die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten, die von allgemeiner Gültigkeit sind - wenn immer möglich.

### Sport

Im Sportunterricht ist darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung von alters- und stufengerechter Gestaltung eingehalten werden. Das ist allerdings keinesfalls immer möglich. Es gilt aber beispielsweise, Rauf- und Kampfspiele mit zwingend nötigem Körperkontakt zu vermeiden. Dafür können zum Beispiel vermehrt sportliche Aktivitäten mit Bällen oder generell Bewegen im Freien priorisiert werden. Das Duschen nach dem Sport wird nach wie vor durchgeführt.

### WAH

Es ist im Fachbereich WAH möglich, im Rahmen des Unterrichts Mahlzeiten zuzubereiten. Es soll aber aktuell vermehrt die Gesamtheit des Fachbereiches WAH berücksichtigt werden, der gemäss Lehrplan auch eine Vielzahl von anderen Kompetenzen umfasst.

Im Kochunterricht ist ein besonderes Augenmerk auf die Hygienemassnahmen sowie die Maskenpflicht zu legen.

## Pausenplatz

Aufgrund der aufgeführten Grundannahmen (Risiko für eine Übertragung klein, Einhalten gewisser Massnahmen z.B. Abstand halten unwahrscheinlich) sollten sich die Schüler insbesondere der tieferen Klassen möglichst normal auf den Pausenplatz verhalten und bewegen können. Die älteren SchülerInnen werden je nach Möglichkeit/Verständnis auf die Hygiene- Abstandregeln hingewiesen und tragen Masken.

Die Pause der Mitarbeitenden findet im Lehrerzimmer mit genügend Abstand und Maske statt.

## Mittagstisch

* Für die Mahlzeitenausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen eingehalten werden.

Die Sitzabstände unter den Erwachsenen, Schülerinnen, Schülern werden während dem Essen vergrössert.

Aufgaben der Mitarbeiterin im Office

* legt Geschirr und Besteck auf die Tische zum Verteilen bereit
* bereitet die Verteilung des Essens vor
* wäscht und trocknet das Geschirr mit den Lernenden ab (Maskenpflicht)
* reinigt die Tische

## Besondere Veranstaltungen

Grundsätzlich sind Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen. Vorbehältlich einer Lockerung des Versammlungsverbotes und der allgemeinen Abstandsregelungen ist von sämtlichen Versammlungen im Schulumfeld abzusehen.

Lehrpersonensitzungen können mit den notwendigen Hygiene-, Abstandsregeln und mit Maske durchgeführt werden.

### Schulreisen, Ausflüge, Lager

Bei Schulreisen, Exkursionen, Ausflügen oder Lager sind die aktuelle Gefährdungssituation in den betroffenen Gebieten sowie die übergeordneten Vorgaben zu berücksichtigen. Die Schulleitung kann Einschränkungen verfügen.

### Schulinterne Veranstaltungen

Bei schulinternen Veranstaltungen (Schulaufführungen, Präsentation von Projektarbeiten uam.) ist grösste Zurückhaltung zu üben, es gilt der Fokus auf den ordentlichen Unterricht bzw. die Jahrgangsstufe. Bei allen Veranstaltungen werden die BAG-Vorschriften befolgt und die Schutzkonzepte eingehalten.

### Schulschlussfeiern

Eine würdige Schulschlussfeier im engeren Rahmen soll durchgeführt werden. Über die Durchführungsform wird gegen Ende des Schuljahres entschieden.

# Für Eltern und Erziehungsberechtigte

## Elterngespräche, Elternabende

Elterngespräche vor Ort sind möglich. Es sind grosszügige Räumlichkeiten einzuplanen sowie die Hygiene-und Abstandsregeln einzuhalten. Es gilt Maskenpflicht!

Elternabende können durchgeführt werden, zwingend sind Abstände einhalten, das Tragen von Masken und das Führen einer Präsenzliste mit Kontaktdaten. Nach Möglichkeit sind grössere Räume zu belegen, wo Abstände auch eingehalten werden können (z. B. Speise-

saal).

## Begleitung der Kinder auf dem Schulweg

Falls Eltern oder andere Personen ihre Kinder auf dem Schulweg begleiten, sollen sie die Kinder vor dem Schulareal verabschieden.

## Zutritt zu den Schulhäusern

Das Betreten der Schulhäuser ist seitens der Eltern und Erziehungsberechtigten möglichst zu vermeiden. Es gilt: Hygieneregeln und Abstand einhalten sowie Maskenpflicht!

# Transport von Schülerinnen und Schülern

Reine Schülertransporte sind gemäss BAG-Richtlinien möglich. Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs oder bei Mischtransporten kommen die vom Bund kommunizierten Verhaltensregeln für den öffentlichen Verkehr[[4]](#footnote-4) zum Zuge.

Die Eltern begleiten ihr Kind wenn möglich nicht zum Taxi.

Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer halten soweit wie möglich die Hygiene- und Abstandregeln ein. Es gilt Maskenpflicht!

# Logistik

## Beschaffung von Schutzmaterial

Die Beschaffung und Finanzierung des entsprechenden Schutzmaterials erfolgt über die Materialzentrale.

# Nutzung der Liegenschaften durch externe Personengruppen

Es liegt dazu ein Schutzkonzept bezüglich der Nutzung der Schulliegenschaften vor.

## Sport in der Turnhalle, Musikraum

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

Für über 16-jährige Personen gilt:

In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit wären etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Yoga, Zumba, Gymnastik teilweise möglich.

Nicht erlaubt sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport).

In der Garderobe müssen die Hygiene- und Abstandregeln sowie die Maskenpflicht (ab einem Alter von 12 Jahren) eingehalten werden.

## Schwimmen (Schwimmbad)

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

Der erforderliche Abstand in und um das Schwimmbad muss eingehalten werden. Wassersportarten sind erlaubt, wenn zusätzliche Abstandvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (Flächen von über 15 Quadratmeter pro Person). Unter diesen Vorgaben hat das Schwimmbad HPS Kapazitäten für vier Personen.

In der Garderobe müssen die Hygiene- und Abstandregeln sowie die Maskenpflicht (ab einem Alter von 12 Jahren) eingehalten werden.

# Gültigkeit und Verbindlichkeit

Dieses Schutzkonzept ersetzt das bisherige Schutzkonzept. Die in diesem Schutzkonzept formulierten Bestimmungen und Massnahmen sind für alle verbindlich und gelten bis auf Widerruf durch die Schulleitung.

Heilpädagogische Schule

Stans, 3. November 2020

1. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html [↑](#footnote-ref-1)
2. <https://regionalkonferenzen.ch/deutschschweizer-volksschulaemterkonferenz> [↑](#footnote-ref-2)
3. Gemäss Definition auf <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> [↑](#footnote-ref-3)
4. <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen-a-z/coronavirus.html> [↑](#footnote-ref-4)